

# Gebührensatzung

für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 16. Dezember 1997, zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 02. April 2008

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 7 der Satzung der Max-Reger-Musikschule vom 23.11.1995 sowie der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 27.11.1997 die folgende Satzung für die Max-Reger-Musikschule beschlossen:

## § 1 - Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Für die Zurverfügungstellung eines Instruments wird eine Leihgebühr erhoben.

Für die unter § 2 Abs. 2 Nrn. 3 - 6 und 8 aufgeführten Unterrichtsangebote werden Jahresgebühren, für die unter § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 7 genannten Unterrichtsangebote werden Kursgebühren erhoben, die jeweils monatlich zu zahlen sind.

## § 2 - Höhe der Gebühren <sup>1)</sup>

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Unterrichtsangebote werden folgende Gebühren erhoben:

1. Musikalische Früherziehung
 

Unterrichtsdauer .....	60 Minuten wöchentlich
Unterrichtsform .....	Gruppenunterricht (9 - 12 Schüler)
Gebühr pro Monat.....	24,00 €
Jahresgebühr .....	288,00 €
Beginn .....	Schuljahresbeginn
Dauer.....	11 Monate oder 1 Jahr und 11 Monate
  
2. Musikalische Grundausbildung (Kinder und Erwachsene)
 

Unterrichtsdauer .....	45 Minuten
Unterrichtsform .....	Gruppenunterricht (8 - 12 Schüler)
Gebühr pro Monat.....	19,00 €
Jahresgebühr .....	228,00 €
Beginn .....	1. 2. eines Jahres
Dauer.....	2 Jahre
  
3. Elementares Instrumentalspiel
 

Unterrichtsdauer .....	45 Minuten
Unterrichtsform .....	Gruppenunterricht (5 - 10 Schüler)
Gebühr pro Monat.....	19,00 €
Jahresgebühr .....	228,00 €

---

<sup>1)</sup> § 2 Abs. 1 zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 02. April 2008

§ 2 Abs. 2 eingefügt durch den III. Nachtrag vom 02. April 2008

## 22.44.01 Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen

---

### 4. Instrumentalunterricht, Gesangsunterricht, Theorieunterricht

- a) Unterrichtsdauer .....30 Minuten  
Unterrichtsform .....Einzelunterricht  
Gebühr pro Monat.....53,00 €  
Jahresgebühr .....636,00 €
- b) Unterrichtsdauer .....45 Minuten  
Unterrichtsform .....Einzelunterricht  
Gebühr pro Monat.....71,00 €  
Jahresgebühr .....852,00 €
- c) Unterrichtsdauer .....45 Minuten  
Unterrichtsform .....Gruppenunterricht (2 Schüler)  
Gebühr pro Monat.....44,00 €  
Jahresgebühr .....528,00 €
- d) Unterrichtsdauer .....60 Minuten  
Unterrichtsform .....Gruppenunterricht (2 Schüler)  
Gebühr pro Monat.....53,00 €  
Jahresgebühr .....636,00 €
- e) Unterrichtsdauer: .....45 Minuten  
Unterrichtsform .....Gruppenunterricht (3 Schüler)  
Gebühr pro Monat: .....30,00 €  
Jahresgebühr .....360,00 €
- f) Unterrichtsdauer: .....60 Minuten  
Unterrichtsform .....Gruppenunterricht (3 Schüler)  
Gebühr pro Monat:.....40,00 €  
Jahresgebühr .....480,00 €
- g) Unterrichtsdauer: .....45 Minuten  
Unterrichtsform .....Gruppenunterricht (4 - 5 Schüler)  
Gebühr pro Monat:.....26,00 €  
Jahresgebühr .....312,00 €
- h) Unterrichtsdauer: .....60 Minuten  
Unterrichtsform .....Gruppenunterricht (4 - 5 Schüler)  
Gebühr pro Monat:.....35,00 €  
Jahresgebühr .....420,00 €

5. Unterricht im Fachbereich Sonderpädagogik

Unterrichtsdauer und Unterrichtsform entsprechen den jeweiligen pädagogischen Erfordernissen.

Gebühr pro Monat.....19,00 €  
Jahresgebühr .....228,00 €

6. Vorberufliche Fachausbildung

Gebührenpflichtig ist nur das instrumentale oder vokale Hauptfach.

Unterrichtsdauer .....45 Minuten  
Unterrichtsform .....Einzelunterricht  
Gebühr pro Monat.....71,00 €  
Jahresgebühr .....852,00 €

7. Zusätzliche Unterrichtsangebote/Wechselnde Kursangebote

Die Gebühr richtet sich nach bereits bestehenden, vergleichbaren Unterrichtsangeboten und wird im Einzelfall vom Schulleiter festgelegt.

8. Mitglieder in Bands, Ensembles, Combos, Orchester, Chöre etc,

a.) Musikschüler

Monatsgebühr.....gebührenfrei  
Jahresgebühr .....gebührenfrei

b) Externe Mitglieder:

Monatsgebühr.....10,00 €  
Jahresgebühr .....120,00 €

9. Gebühr für Leihinstrumente

a) Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 500,00 €

Monatsgebühr im 1. Jahr.....10,00 €  
Jahresgebühr im 1. Jahr .....130,00 €  
Monatsgebühr nach 1 Jahr .....15,50 €  
Jahresgebühr nach 1 Jahr .....186,00 €

b) Instrumente mit einem Anschaffungswert über 500,00 €

Monatsgebühr im 1. Jahr.....15,50 €  
Jahresgebühr im 1. Jahr .....186,00 €  
Monatsgebühr nach 1 Jahr .....23,00 €  
Jahresgebühr nach 1 Jahr .....276,00 €

## **22.44.01 Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen**

---

- (2) Für Erwachsene wird nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 10 % zu den in § 2 Abs. 1 genannten Gebühren entsprechend des belegten Faches erhoben. Der Erwachsenenzuschlag wird erstmalig in dem des Geburtsmonat folgenden Monats erhoben.
- (3) Scheidet bei Instrumentalunterricht ein Schüler aus der Gruppe aus und wird dadurch tatsächlich Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr auslöst, so wird die bisherige Unterrichtsgebühr bis zum Jahresende, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ausscheiden des Schülers erhoben.  
Kann der freigewordene Platz bis zum Ablauf von 3 Monaten bzw. bis zum Jahresende nicht mit einem neuen Schüler besetzt werden, sind die satzungsgemäßen Gebühren für die geänderte Unterrichtsform zu zahlen.

### **§ 3 - Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Bei Minderjährigen, anderen beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist der gesetzliche Vertreter Gebührenschuldner.

### **§ 4 - Heranziehung und Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht <sup>2)</sup>**

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren geschieht durch den Oberbürgermeister - Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen - durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Unterrichtsgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Schüler erstmalig zum Unterricht eingeteilt wird.  
Die Leihgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument entliehen wird.
- (3) Die Unterrichts- und Leihgebühren sind am 5. eines jeden Monats fällig.
- (4) Bei einer Abmeldung nach § 4 Abs. 4 - 6 der Satzung der Max-Reger-Musikschule vom 23.11.95 von einem unbefristeten Unterrichtsangebot endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam ist. Bei einer Abmeldung von der musikalischen Früherziehung bzw. Grundausbildung während der 3-monatigen Probezeit endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig Unterricht erteilt wurde. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsangeboten endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Unterricht letztmalig erteilt wird.

---

<sup>2)</sup> § 4 geändert durch den II. Nachtrag vom 28. November 2001

### **§ 5 - Gebührenermäßigung <sup>3)</sup>**

- (1) Auf Antrag wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 75 % der in § 2 genannten Gebühren gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Schüler oder sein gesetzlicher Vertreter Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder nach dem SGB XII Kapitel 3 und 4 erhält.
- (2) Die Ermäßigung wird jeweils für ein Jahr und nur für ein Unterrichtsfach gewährt.
- (3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht für:
  - die Musikalische Früherziehung,
  - die Musikalische Grundausbildung,
  - das Elementare Instrumentalspiel,
  - Kursangebote sowie
  - die Leihgebühr bei Musikinstrumenten.

### **§ 6 - Unterrichtsausfall <sup>4)</sup>**

- (1) Für Unterrichtsausfall infolge Krankheit des Lehrers erfolgt bis zu 2 Std. jährlich keine Gebührenerstattung und der Unterricht wird nicht nachgeholt. Anteilige Unterrichtsgebühren für darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall werden am Ende eines jeden Kalenderjahres auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen.
- (2) Im übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) und die Ordnung der Ferien gemäß Runderlass des Kultusministers.

### **§ 7 - Geltung der Satzung für die Max-Reger-Musikschule**

Die Vorschriften dieser Gebührensatzung sind nur im Zusammenhang mit der Satzung für die Max-Reger-Musikschule in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hagen vom 23.11.1995 außer Kraft.

---

<sup>3)</sup> § 5 Abs. 1 geändert durch den III. Nachtrag vom 2. April 2008

<sup>4)</sup> § 6 Abs. 1 geändert durch den II. Nachtrag vom 28. November 2001

Öffentlich bekannt gemacht am 18. Dezember 1997, in Kraft getreten seit 1. Januar 1998

I. Nachtrag vom 12. Dezember 1998, in Kraft seit dem 1. Januar 1999

II. Nachtrag vom 28. November 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002, öffentlich bekannt gemacht am 6. Dezember 2001

III. Nachtrag vom 2. April 2008, öffentlich bekannt gemacht am 4. April 2008, in Kraft getreten am 1. Mai 2008